Bebauungsplan Nr. 20 - Hand, Teil 1, Kittelburg -

Begründung:

Um für das Gebiet östlich derStraße An der Kittelburg zwischen der Dellbrücker Straße und Handstraße eine rechtswirksame Bauleitplanung zu erhalten, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Das Gebiet wird erschlossen von der Dellbrücker Straße, der Straße An der Kittelburg, der Handstraße (B 506) und einer von der Handstraße abzweigenden geplanten Stichstraße mit Weiterführung eines 2,5 m breiten öffentlichen Fußweges zur Dellbrücker Straße.

Die Stichstraße erhält eine Fahrbahnbreite von 5,5 m, einen beidseitigen 2,0 m bzwl 1,50 m breiten Fußweg und teilweise eine einseitige 5,0 m tiefe öffentliche Parkfläche für Pkw. Am Ende dieser Straße ist ein Wendekreis mit einem Durchmesser von 18,0 m vorgesehen. Von der geplanten Stichstraße zweigt eine Wohnstraße ab, die zur späteren Erschließung des östlich angrenzenden Gebietes dient.

Im Bereich der Dellbrücker Straße und der Straße An der Kittelburg weist der Bebauungsplan eine Gemeinbedarfsfläche (Kirche , Jugendheim) aus. Das Gebiet ist als allgemeines Wohngebiet (WA) und als Mischgebiet (MI) für eine zwei- bis viergeschossige offene bzw. geschlossene Bauweise festgesetzt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 - Hand, Teil 1, Kittelburg - können weitere ca. 78 WE geschaffen werden.

Die Entwässerung erfolgt über das städtische Kanalnetz.

Für die Stadt entstehen Folgekosten in Höhe von 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes von ca. 25.000,-- DM.

Aufgestellt:
Bergisch Gladbach, den 19. August 1971
Der Stadtdirektor
Im Auftrage

(Dipl.-Ing. Klatt)

Gesehen!
Köln, den 29.6.1972
Der Regierungspräsident
Im Auftrage: